

**II. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen
des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Außerhalb dieser Zweckbestimmung können sie Dritten zur Nutzung überlassen werden; die dafür erforderliche Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 Zi. 11 der Schulverbandssatzung vom Schulverbandsvorsteher ausgesprochen.

Artikel 2

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungserlaubnis erteilt die Schulverbandsverwaltung nach Genehmigung durch den Schulverbandsvorsteher.

Artikel 3

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Sporthallen durch gewerbliche Veranstalter werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Riemannhalle: 2.000,-- €/Tag
- b) übrige Hallen: 500,-- €/Tag.

§ 7 erhält einen neuen Abs. 4 mit folgender Fassung:

Für die Benutzung des Hallenschutzbelages wird eine Gebühr in Höhe von 500,-- €/Veranstaltung und eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe erhoben.

Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden entsprechend der Einfügung des neuen Absatzes 4 die Absätze 5, 6, 7, 8 und 9

Artikel 4

Diese II. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 17.12.2009
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Voß
Schulverbandsvorsteher